

### Beschluss

Die Anträge der Verteidigung vom 15. Mai 2017 (Anlage 96 zum Hauptverhandlungsverhandlungsprotokoll) auf

- Einholung eines Sachverständigengutachtens zum sog. türkisch-kurdischen Konflikt,
- Durchführung von Nachermittlungen zu dem „sog. Anschlag“ vom 12. März 2013 (Ziff. 2),
- Einholung eines Sachverständigengutachtens zu USBVen (Ziff. 3),
- Vernehmung des Zeugen EKHK Becker sowie
- Übersetzung und Verlesung von Meldungen in türkischer Sprache (Ziff. 4)

werden abgelehnt.

### Gründe

1. Ziff. 1. des Antrages ist durch die Verlesung der dort genannten Urkunde erledigt.

2. Der Antrag auf Vernehmung eines Sachverständigen zum sog. türkisch-kurdischen Konflikt, hier zur Ausrichtung und Organisation der Gruppierung „Hancer Timi“, ist gemäß § 244 Abs. 3 S. 2 StPO abzulehnen, weil die in das Wissen des Sachverständigen gestellten Behauptungen für die Entscheidung aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung sind.

Auch wenn der getötete Mehmet Sait Coskun Mitglied des „Hancer Timi“ war und wenn diese Gruppierung seit 2009 Morde und Folteraktionen sowie andere extralegale Aktionen beging und begeht, ist dessen Tötung nicht gerechtfertigt.

Der Antrag auf Verlesung des Artikels „Kurdistaninfo 27.04.2010“ ist durch die einverständliche auszugsweise Verlesung erledigt.

Bei dem Antrag auf Durchführung von Nachermittlungen handelt es sich um einen Beweisermittlungsantrag. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet es nicht, diesem Begehren zu entsprechen. Für die Behauptung, eine Operation des „Hancer Timi“ hätte unmittelbar bevorgestanden oder wurde bereits durchgeführt, gibt es nicht die geringsten Anhaltspunkte. Diese werden von der Verteidigung auch nicht vorgetragen. Vielmehr deutet das verlesene Selbstbekenntnis der HPG, Coskun sei für den Tod

von vielen „unserer Genossen“ verantwortlich, auf eine angemäÙte Strafgewalt hin, die offenbar auch die Verhängung der Todesstrafe vorsieht.

3. Der Antrag auf Verlesung der Übersetzung des Artikels „Explosion in Batman“ ist durch dessen Verlesung erledigt.

Der Antrag auf Vernehmung eines Sachverständigen für USBVen ist gemäß § 244 Abs. 4 S. 1 StPO abzulehnen, weil der Senat bezüglich der in das Wissen des Sachverständigen gestellten Behauptungen selbst die erforderliche Sachkunde besitzt. Es liegt auf der Hand, dass die Wirkweise eines Sprengsatzes von Art und Menge des verwendeten Sprengstoffes, der Platzierung des Sprengsatzes sowie von dessen Entfernung zum Objekt abhängig ist.

Die Schlussfolgerung der Verteidigung, wegen der Unaufklärbarkeit der genannten Faktoren, könne nicht von einem Tötungsvorsatz ausgegangen werden, teilt der Senat nicht. Die objektive Gefährlichkeit einer Tathandlung ist nur ein Merkmal zur Bestimmung eines Tötungsvorsatzes. So hat der Senat in der verlesenen Beweiswürdigung des Urteils gegen Kavak in diesem Zusammenhang u.a. ausgeführt, dass die PKK in ihren Selbstbekennungen den Tod der Anschlagsoffer regelmäßig nicht als unbeabsichtigte Folge, sondern als besonderen Erfolg ihrer Vergeltungsaktionen dargestellt hat. Dafür spricht auch die verlesene Bekennung der HPG zu dem vorliegenden Anschlag, die die Verteidigung in ihrem Vorbringen unerwähnt lässt. Dort heißt es:

„Bei dieser Aktion, die sich gegen einen Bus mit 40 Insassen der Sondereinheit richtete, konnte die Anzahl der Toten und Verletzten nicht festgestellt werden.“

Sollte dieser Anschlag, in Übereinstimmung mit den entstandenen Schäden, lediglich auf eine Sachbeschädigung an den Fensterscheiben des Busses gerichtet gewesen sein, wäre die gewählte Formulierung zu möglichen Verletzten und Todesopfern nicht erklärlich.

4. Der Antrag auf Vernehmung des Zeugen Becker ist abzulehnen, weil die in das Wissen des Zeugen gestellten Behauptungen gemäß § 244 Abs. 3 S. 2 StPO aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung sind.

Aus der Antragsbegründung ergibt sich, dass die Verteidigung mit der erstrebten Beweisaufnahme eine nicht ausschließbare Rechtfertigungssituation bezüglich der Anschläge beweisen will, die der Senat durch Verlesung des Urteils gegen Kavak in die Hauptverhandlung eingeführt hat.

Bezüglich eines Geschehens, dass sich seit dem 20. Januar 2013 in der Region Zap (Norderak) ereignet haben soll, fehlt es bereits an jedem örtlichen Zusammenhang zu den Anschlägen. Ein zeitlicher Zusammenhang ergibt sich allenfalls zu dem Anschlag vom 24. Januar 2013 (Nummer 85 der Liste). Dieser soll aber in Batman/Türkei stattgefunden haben.

Ebenso wenig ist ersichtlich, weshalb Militäroperationen in Mardin am 25. Februar 2013 die Begehung eines Anschlags rechtfertigen sollen. In der Liste der Anschläge findet sich kein Anschlag vom 25. Februar 2013. Der nächste Anschlag ist der Anschlag mit der Nr. 87, nämlich die Tötung des Dorfschützers Coskun in Cizre am 12. März 2013, den die Verteidigung – wie aus Ziff. 2 ersichtlich – mit den Machenschaften der Gruppierung „Hancer Timi“ in Verbindung bringen will. Im Übrigen trennen die Orte Mardin und Cizre über 100 km.

Aus denselben Gründen sind auch die Meldungen in türkischer Sprache zu den Militäraktionen ab dem 20. Januar 2013 im Norderak und am 25. Februar 2013 in Mardin ohne jede Bedeutung für das vorliegende Verfahren und ihre Übersetzung und Verlesung deshalb abzulehnen.